

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
E-Mail: [vi1@sozialministerium.at](mailto:vi1@sozialministerium.at)

Auskunft:  
[Mag. Sven Schneider](#)  
T +43 5574 511 20214

Zahl: PrsG-012-1/BG-849  
Bregenz, am **22.02.2016**

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz); Entwurf; Stellungnahme

**Bezug:** [Schreiben vom 26. Jänner 2016, GZ: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

### **Allgemeines**

Grundsätzlich wird die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche begrüßt, da Bildung und Ausbildung als wesentlicher Schlüssel zur Wahrung von Chancen, zur Integration und zur Vermeidung von Armut anzusehen sind. Zu hinterfragen ist allerdings, ob die im Ausbildungspflichtgesetz verankerte Zuständigkeit des Sozialministeriumsservices einschließlich der ihm zugeordneten Koordinierungsstellen der richtige Weg ist. Mit der Stärkung des Sozialministeriumsservice wird die Entwicklung der vergangenen Jahre der Schaffung einer parallelen Struktur zu jener der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern sowie zum Arbeitsmarktservice verstärkt; dies wird kritisch gesehen.

### **Zu Artikel 1 (Bundes-Verfassungsgesetz)**

#### Zu Art. 10:

Nach den Erläuterungen zu der beabsichtigten Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 102 Abs. 2 B-VG sollen durch diese Anpassungen des B-VG die bisherigen Landeskompetenzen nicht geschmälert werden. Dieser Ansicht kann seitens des Landes Vorarlberg nicht gefolgt werden, da

die „Ausbildungspflicht Jugendlicher“ derzeit kompetenzrechtlich nicht eigens geregelt ist, nicht nachvollziehbar ist, auf welche bisherigen Bundeskompetenzen die angestrebten Regelungen gestützt werden können, und somit in die Kompetenz der Länder (vgl. insbesondere Art. 15 Abs. 1 B-VG) eingegriffen wird. Andernfalls könnten die vorgeschlagenen Änderungen des B-VG ohne Weiteres entfallen.

Sollten die Bestimmungen dennoch wie vorgeschlagen geändert werden, so wäre jedenfalls eine Zustimmung des Bundesrates nach Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich. Eine Ausdehnung der Kompetenz des Sozialministeriumsservice wird kritisch gesehen.

## **Zu Artikel 2 (Ausbildungspflichtgesetz)**

### Zu § 3:

Der Geltungsbereich des Gesetzes wird auf Jugendliche, „die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten“, eingeschränkt. Nachdem beabsichtigt ist, das Asylgesetz dahingehend zu novellieren, dass Asylberechtigte zunächst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sollte sichergestellt werden, dass auch Jugendliche dieses Personenkreises von der Ausbildungspflicht erfasst werden.

### Zu § 4:

Schon derzeit unterstützt das Land Vorarlberg als Kofinanzier eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (zB Produktionsschulen, überbetriebliche Lehrausbildung) und betreibt und finanziert überdies eine Vielzahl niederschwelliger Jugendarbeits- und Jugendausbildungsprojekte. Zur Erreichung der mit dem vorliegenden Gesetz angestrebten Vorgabe der Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs wird es notwendig sein, das präventive Angebot und das Ausbildungsangebot zu erweitern.

Es muss sichergestellt sein, dass den Ländern durch den notwendigen Ausbau auch niederschwelliger Jugendarbeitsprojekte und niederschwelliger Pflichtschulprojekte, durch neue und erweiterte Maßnahmen im Präventionsbereich (Förderung und Unterstützung bei der Bildungs- und Berufswahl, Ausbau von Unterstützungsstrukturen in den Schulen, Lernunterstützung) keine Mehrkosten entstehen. Es ist klarzustellen, dass die diesbezüglichen Kosten (auch für Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich) vom Bund zu tragen sind.

### Zu § 10:

Gemäß § 10 Abs. 3 Z. 7 soll dem Beirat beim SMS ein Mitglied der Verbindungsstelle der Bundesländer angehören. Hier sollte richtigerweise darauf abgestellt werden, dass es sich um ein von der Verbindungsstelle der Bundesländer entsandtes Mitglied handelt (ein gemeinsamer Ländervertreter).

## **Zu Artikel 5 (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz)**

### Zu § 13:

Nach § 13 Abs. 3 können zur Erfüllung der Ausbildungspflicht nach § 38f AMSG Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik herangezogen werden, welche bis zu den in Abs. 4 definierten Obergrenzen wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln sind. Offen bleibt, wie die über die in Abs. 4 definierten Obergrenzen hinausgehenden Ausgaben abgedeckt werden. Etwa, ob diese zusätzlichen Gelder durch Mittelaufstockung zur Verfügung gestellt oder ob einhergehend dafür andere Mittel gekürzt werden und wenn ja, in welchen Bereichen. Durch diese unbestimmte Aussage zur Mittelaufbringung ist nicht auszuschließen, dass Projekte der Länder betroffen sind und somit auch dem Land Kosten entstehen könnten. Weiters stellt sich die Frage inwieweit die in Abs. 4 definierten Obergrenzen realistisch eingehalten werden können – insbesondere in Anbetracht der Zunahme bewilligter Asylansuchen.

Auch hier wird daher – wie zu § 4 des Ausbildungspflichtgesetzes – eine Klarstellung verlangt, dass den Ländern keine finanziellen Nachteile erwachsen.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Frau Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, E-Mail: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [gerald.loacker@parlament.gv.at](mailto:gerald.loacker@parlament.gv.at)
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
25. VP-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub@volkspartei.at](mailto:landtagsklub@volkspartei.at)

26. SPÖ-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), Intern
31. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
32. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>